

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und über die Verwendung sonstiger Angaben betreffend besondere Merkmale bei Lebensmitteln (Bio-Durchführungsgesetz - Bio-DG)****Inhaltsverzeichnis****§§ Inhalt****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3, 4 Zuständigkeiten

2. Abschnitt**Kontrollsystem in der biologischen Landwirtschaft**

- 5 Kontrollverfahren
- 6 Meldung von Unternehmen
- 7 Zulassung von Kontrollstellen
- 8-10 Befugnisse und Pflichten von Kontrollstellen

3. Abschnitt**Durchführungsbestimmungen betreffend biologische Landwirtschaft**

- 11 Richtlinien über die Kontrolle
- 12 Kontrolle
- 13 Überprüfung von Kontrollstellen
- 14 Pflichten der Unternehmen
- 15 Maßnahmen
- 16 Beschlagnahme
- 17 Einfuhr aus Drittländern
- 18 Verordnungsermächtigung
- 19 Gebühren
- 20-22 Informationspflichten

4. Abschnitt

Angaben über sonstige besondere Merkmale bei Lebensmitteln

- 23 Verordnungsermächtigung
- 24 Kontrolle

5. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

- 25 Verwaltungsstrafen
- 26 Amtsbeschwerde
- 27 Beirat für biologische Landwirtschaft
- 28 In-Kraft-Treten
- 29 Übergangsbestimmung
- 30 Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen
- 31 Vollzugsklausel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1991 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2254/2004, ABl. Nr. L 385 vom 29.12.2004 S. 20, samt deren Durchführungsvorschriften.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Produkte, die unter den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Z 9 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes - GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, fallen, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Unternehmen, deren Erzeugnisse sowohl unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes als auch unter den Anwendungsbereich gemäß Abs. 2 fallen („gemischte Unternehmen“) sind im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu kontrollieren.

(4) Diese Bundesgesetz regelt ferner die Verwendung sonstiger Angaben betreffend besondere Merkmale bei Lebensmitteln.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. „Bio-Verordnung“: die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel samt deren Durchführungsvorschriften einschließlich aller Änderungen;
2. „zuständige Behörde“: der Landeshauptmann;
3. „Agentur“: die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß §§ 7 GESG;
4. „Kontrollstellen“: private Kontrollstellen gemäß Art. 9 Abs. 1 der Bio-Verordnung.

Im Übrigen gelten die in den in § 1 genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft angeführten Definitionen.

Zuständigkeiten

§ 3. (1) Der zuständigen Behörde obliegt die Vollziehung der Bio-Verordnung, dieses Bundesgesetzes sowie der in Durchführung dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen gemäß §§ 18 und 23.

(2) Die Agentur ist zuständig für

1. die Sammlung, die Aufarbeitung und Vorbereitung von Daten zur Übermittlung an die Europäische Kommission im Wege automationsunterstützter Datenübertragung,
2. die Bewertung von Anträgen zur Aufnahme von Stoffen in die Anhänge II und VI der Bio-Verordnung gemäß den Kriterien der Bio-Verordnung und
3. Stellungnahmen zu Fragen im Rahmen des Ausschusses gemäß Art. 14 der Bio-Verordnung.

§ 4. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde. Anträge zur Aufnahme von Stoffen in die Anhänge II und VI der Bio-Verordnung sind beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen samt Nachweis der Erfüllung der Kriterien der Bio-Verordnung schriftlich einzubringen.

2. Abschnitt

Kontrollsystem in der biologischen Landwirtschaft

Kontrollverfahren

§ 5. (1) Das Kontrollverfahren gemäß Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und Anhang III der Bio-Verordnung ist von gemäß § 7 zugelassenen Kontrollstellen durchzuführen.

Meldung von Unternehmen

§ 6. (1) Eine Tätigkeit gemäß Art. 8 Abs. 1 der Bio-Verordnung ist gleichzeitig mit deren Aufnahme gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a der Bio-Verordnung der zuständigen Behörde zu melden und gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. b der Bio-Verordnung dem Kontrollverfahren zu unterstellen.

(2) Einzelhändler, die Erzeugnisse gemäß Art. 1 lit. a und b der Bio-Verordnung direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 ausgenommen, sofern sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen oder es sich nicht um Naturkostfachhändler handelt.

(3) Nach der Meldung gemäß Abs. 1 dürfen Unternehmen Erzeugnisse gemäß Art. 1 der Bio-Verordnung in Verbindung mit dem Hinweis auf die biologische Erzeugungsweise gemäß Art. 2 der Bio-Verordnung erst vermarkten, nachdem die Erstkontrolle entsprechend Anhang III der Bio-Verordnung durchgeführt worden ist.

Zulassung von Kontrollstellen

§ 7. (1) Die Zulassung als Kontrollstelle hat auf Grund eines schriftlichen Antrages an die zuständige Behörde unter Nachweis der folgenden Voraussetzungen mit Bescheid zu erfolgen:

1. Erfüllung der Anforderungen nach Art. 9 Abs. 5 der Bio-Verordnung,
2. Akkreditierung gemäß § 17 des Akkreditierungsgesetzes - AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, oder bei einer Kontrollstelle mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat der EU oder EWR-Staat eine dieser gleichzuhaltende Akkreditierung,
3. Niederlassung im Inland,
4. ordnungsgemäße Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Anhang III der Bio-Verordnung.

(2) Die Zulassung kann eingeschränkt auf Teilgebiete gemäß Anhang III, „Besondere Vorschriften“ der Bio-Verordnung oder bis zum Nachweis der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 befristet erteilt werden.

(3) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen oder einzuschränken, wenn

1. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang gegeben sind oder
2. gegen Verpflichtungen gemäß § 8 im groben Maße oder wiederholt verstoßen wird.

Im Falle eines auf Grundlage des Lebensmittelgesetzes 1975 - LMG 1975 erlassenen Zulassungsbescheides hat der Widerruf oder die Einschränkung der Zulassung von der örtlich zuständigen Behörde zu erfolgen. Dieser Bescheid gilt bundesweit. Allfällig in anderen Bundesländern erlassene gleichlautende Zulassungsbescheide treten ab Rechtskraft des Zurücknahmebescheides außer Kraft.

Befugnisse und Pflichten von Kontrollstellen

§ 8. (1) Nach Zulassung hat die Kontrollstelle folgende Aufgaben:

1. Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß § 5 auf Einhaltung der Bestimmungen der Bio-Verordnung und der in Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen gemäß § 18,
2. Ausübung der durch die Bio-Verordnung und auf Grund dieses Bundesgesetzes übertragenen Befugnisse,
3. Wahrung der Objektivität im Zuge der Kontrolltätigkeit gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. a der Bio-Verordnung,

4. Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrolltätigkeit gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. b der Bio-Verordnung und

5. Einhaltung der gemäß Art. 9 Abs. 7, 8 und 9 der Bio-Verordnung auferlegten Anforderungen,

(2) Jede wesentliche Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Mitteilungen gemäß Abs. 2 sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 befreit.

§ 9. Eine auf den letzten Stand gebrachte Liste mit Namen und Adresse der dem Kontrollverfahren der jeweiligen Kontrollstelle unterstellten Unternehmen ist elektronisch zu veröffentlichen.

§ 10. (1) Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Sie sind an die Weisungen der zuständigen Behörde gebunden.

(2) Ergreift eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Z 4, so ist davon unverzüglich die zuständige Behörde, bei Sachverhalten die mehrere Bundesländer betreffen die betreffenden zuständigen Behörden zu unterrichten.

(3) Die Kontrollstellen übermitteln der zuständigen Behörde einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr bis zum 1. März des Folgejahres. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann mit Erlass Form und Umfang des Tätigkeitsberichtes festlegen.

3. Abschnitt

Durchführungsbestimmungen betreffend biologische Landwirtschaft

Richtlinien über die Kontrolle

§ 11. (1) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann unter dem Gesichtspunkt einer risikoorientierten, zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien über die Kontrolltätigkeit erlassen.

(2) Die zuständige Behörde und die Kontrollstellen haben für die Durchführung dieser Richtlinien Sorge zu tragen und der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bis zum 31. März des Folgejahres über den Vollzug zu berichten. Der Bericht erfolgt im Umfang eines Berichtsschemas, das von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erlassen wird.

Kontrolle

§ 12. (1) Die Kontrolle hat in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 191 vom 28. Mai 2004 S.1, sowie entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technologie zu erfolgen.

(2) Aufsichtsorgane der zuständigen Behörde sowie Personal der Kontrollstellen (Kontrollorgane) sind befugt, alle für die Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

1. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten,
2. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen,
3. Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einzusehen und gegebenenfalls davon Kopien oder Ausdrucke anzufertigen oder anfertigen zu lassen,
4. Proben von Erzeugnissen einschließlich ihrer Verpackungen, Etiketten und Werbematerial zu entnehmen und
5. Hilfestellung bei der Durchführung der Untersuchungen und der Kontrolle zu verlangen.

(3) Die Kontrolle hat, abgesehen von jener der Transportmittel und bei Gefahr im Verzug, während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden und ist entsprechend Anhang III, „Allgemeine Vorschriften“ Z 5 der Bio-Verordnung durchzuführen.

(4) Die Aufsichts- und Kontrollorgane haben bei der amtlichen Kontrolle die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Die Aufsichts- und Kontrollorgane haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(6) Betrifft die Kontrolle Erzeugnisse, die der zollamtlichen Kontrolle unterliegen, oder Transportmittel, auf denen sich solche Gegenstände befinden, darf die Kontrolle nur bei einer Zollstelle oder anlässlich einer zollamtlichen Abfertigung vorgenommen werden. In Freizonen oder Freilagern ist die Kontrolle - während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind - jederzeit zulässig.

(7) Die Durchführung einer Kontrolle kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. In diesem Fall haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichts- und Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(8) Sachverständige der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, nationale Experten aus anderen Mitgliedstaaten, die gemeinsam mit Sachverständigen der Europäischen Kommission tätig werden, dürfen die Aufsichts- und Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten. Sachverständigen der Europäischen Kommission stehen überdies die Rechte nach Abs. 2 Z 2 und 3 zu. Amtsorgane einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates dürfen die Aufsichtsorgane auf Grund von Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 begleiten. Diese Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

Überprüfung von Kontrollstellen

§ 13. Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit der Kontrollstellen gemäß Art. 9 Abs. 6 der Bio-Verordnung zu überprüfen. Über jeden Prüfungsvorgang ist ein Bericht zu erstellen.

Pflichten der Unternehmen

§ 14. (1) Unternehmen, deren Stellvertreter oder Beauftragte sind verpflichtet,

1. Kontrollvorgänge gemäß § 12 zu dulden,
2. bei Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 mit den Kontrollorganen mitzuwirken,
3. die Aufsichts- und Kontrollorgane in Ausübung der Kontrolltätigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und ihnen Personen, die mit dem Unternehmen vertraut sind, beizustellen,
4. die Einsichtnahme der für die Kontrolle und Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, auf Schrift- und Datenträger zu ermöglichen oder, falls dies nicht möglich ist, diese Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen, und auf Verlangen Abschriften oder Ausdrucke darüber unentgeltlich anzufertigen und
5. auf Verlangen den Aufsichts- und Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Erzeugung, Aufbereitung, Vertrieb, Lagerung, Einfuhr, Herkunft und Abnehmer von Erzeugnissen gemäß Art. 1 der Bio-Verordnung sowie über alle Einheiten des Unternehmens einschließlich Transportmittel, die der Erzeugung, der Bearbeitung und dem sonstigen Inverkehrbringen von Erzeugnissen dienen, zu erteilen oder, falls dies nicht möglich ist, binnen einer vom Aufsichtsorgan zu setzenden Frist nachzureichen.

(2) Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass Pflichten im Sinne von Abs. 1 auch während der Abwesenheit des Verantwortlichen erfüllt werden. Den Anordnungen der Aufsichts- und Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Unbeschadet der Beschreibung, die anlässlich der Erstkontrolle gemäß Anhang III der Bio-Verordnung zu erstellen ist, hat ein Unternehmen der Kontrollstelle auf Verlangen weiters sämtliche Informationen über allfällig vorhergehende Kontrollverträge und –ergebnisse mitzuteilen.

(4) Die Unternehmen haben durch Eigenkontrollen die Einhaltung der Bestimmungen der Bio-Verordnung und der in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen gemäß § 18 regelmäßig zu überprüfen und die Rückverfolgbarkeit der auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe verwendeten Erzeugnisse sicherzustellen.

(5) Hat ein Unternehmen Grund zu der Annahme oder davon Kenntnis, dass ein Erzeugnis nicht der Bio-Verordnung oder einer in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen gemäß § 18 entspricht, so hat es jedenfalls die Kontrollstellen unverzüglich darüber sowie über getroffene Maßnahmen zu unterrichten.

Maßnahmen

§ 15. (1) Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen die Bestimmungen der Bio-Verordnung oder dieses Bundesgesetzes oder der in Durchführung dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen gemäß § 18 haben die Kontrollstellen oder die zuständige Behörde, gegebenenfalls unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist, die nach Art des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung anzuordnen, wie insbesondere:

1. Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen oder der Verwendung von Betriebsmitteln;

2. Information der Abnehmer und Verbraucher;
3. Anpassung der Kennzeichnung oder Verpackung;
4. Maßnahmen entsprechend Art. 9 Abs. 9 lit. a oder b oder Art. 10 Abs. 3 der Bio-Verordnung;
5. Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Verwertung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen;
6. unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.

(2) Die Kontrollstellen oder die zuständige Behörde können vor der Anordnung von Maßnahmen gemäß Abs. 1, ausgenommen in den Fällen der Z 4, den Betrieb, allenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Abstellung der wahrgenommenen Verstöße auffordern, sofern der Mangel nicht sofort an Ort und Stelle behoben wird. Diese Aufforderung kann der bei der Kontrolle anwesenden betriebsangehörigen Person ausgehändigt werden. Kommt das Unternehmen der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist eine Anordnung gemäß Abs. 1 zu treffen.

(3) Die Kontrollstellen oder die zuständige Behörde haben bei Wahrnehmung von Verstößen, die eine Maßnahme gemäß Abs. 1 Z 4 erfordern, oder wenn einer Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht nachgekommen wurde bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(4) Gegen Maßnahmen gemäß Abs. 1 kann binnen zwei Wochen Beschwerde bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern erhoben werden.

Beschlagnahme

§ 16. (1) Die Kontrollstellen oder die Aufsichtsorgane haben Erzeugnisse die diesem Bundesgesetz unterliegen, erforderlichenfalls einschließlich deren Behältnisse und Werbemittel, vorläufig zu beschlagnahmen, wenn behördlich angeordneten Maßnahmen (§ 15) nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist Folge geleistet wurde oder dies bei Gefahr im Verzug zum Schutz der anderen Marktteilnehmer oder Verbraucher vor Täuschung erforderlich ist.

(2) Im Fall der vorläufigen Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan oder die Kontrollstelle unverzüglich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen vier Wochen ein Beschlagnahmebescheid erlassen wird.

(3) Das Verfügungsrecht über die vorläufig beschlagnahmten Erzeugnisse steht zunächst der Behörde, der das Aufsichtsorgan angehört, oder der Kontrollstelle und ab Erlassung des Beschlagnahmebescheids der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

(4) Über die vorläufige Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan oder die Kontrollstelle dem bisherigen Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Die vorläufig beschlagnahmten oder die beschlagnahmten Erzeugnisse sind im Betrieb zu belassen. Diese sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Erzeugnisse bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan oder der Kontrollstelle oder von der die Beschlagnahme anordnenden Stelle schriftlich auf die strafgerichtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Erzeugnisse sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(6) Die Bewahrung der im Betrieb belassenen Erzeugnisse vor Schäden obliegt dem bisherigen Verfügungsberechtigten. Sind hierzu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat er die Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen; diese hat auf Kosten des Betroffenen erforderlichenfalls Anordnungen hinsichtlich des Verbringens, der Lagerung, Versiegelung oder Kennzeichnung zu treffen. Die Maßnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans zu treffen.

(7) Während der vorläufigen Beschlagnahme und der Beschlagnahme dürfen Proben der Erzeugnisse nur über Auftrag der Bezirksverwaltungsbehörde entnommen werden.

(8) Die zuständige Behörde und die Kontrollstelle sind über den Ausgang der Verfahren gemäß Abs. 2 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

Einfuhr aus Drittländern

§ 17. (1) Als „betreffende Behörde“ gemäß Art. 2 Z 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1788/01 der Kommission vom 7. September 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für die Kontrollbescheinigung für Einfuhren aus Drittländern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. Nr. L 243 vom 13.9.2001 S. 3, wird die Zollbehörde gemeinsam mit der zuständigen Behörde tätig.

(2) Die Zollbehörde hat die zuständige Behörde vom Einlangen einer Sendung, die den Anforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/01 genügen muss, zwecks Prüfung gemäß Art. 2

Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/01 zu unterrichten. Nach erfolgter Prüfung durch die zuständige Behörde hat die Zollbehörde das Original der Kontrollbescheinigung gemäß Art. 2 Z 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/01 mit einem Sichtvermerk zu versehen.

(2) Soll eine Sendung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/01 in mehrere Partien aufgeteilt werden, hat die Zollbehörde nach Durchführung des Kontrollverfahrens gemäß Abs. 2 für jede Teilsendung eine Teilkontrollbescheinigung auszustellen.

Verordnungsermächtigung

§ 18. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann mit Verordnung zum Schutz der Verbraucher sowie gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nähere Bestimmungen zur Bio-Verordnung, insbesondere in Bezug auf

1. Tierarten, für die in Anhang I keine Erzeugungsvorschriften vorgesehen sind, sowie aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse gemäß Art. 1 Abs. 2 und
2. Mindestkontrollanforderungen und im Rahmen des Kontrollverfahrens gemäß Art. 8 und 9 vorgesehene Anforderungen gemäß Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Anhang III

nach Anhören des Beirates für biologische Landwirtschaft gemäß § 27 erlassen.

Gebühren

§ 19. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung kostendeckende Gebühren für Antrags-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde nach Anhörung der zuständigen Behörde und für Tätigwerden der Agentur gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 auf Vorschlag der Agentur festzusetzen.

Informationspflichten

§ 20. (1) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat der Europäischen Kommission insbesondere folgende Meldungen nach der Bio-Verordnung zu erstatten:

1. festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße bei der Durchführung der Verordnung bei einem aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnis gemäß Art. 10a;
2. Informationen gemäß Art. 15;
3. Informationen gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a) und Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1452/2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung, ABl. Nr. L 206 vom 15.8.2003 S. 17.

(2) Die zuständigen Behörden und die Kontrollstellen übermitteln der Agentur fristgerecht die Informationen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3.

§ 21. Die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erteilen einander die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte.

§ 22. (1) Die AMA ist im Hinblick auf die Abwicklung der Förderungsverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), BGBl. Nr. 376/1992, über Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 von der Kontrollstelle oder der zuständigen Behörde zu unterrichten.

(2) Die AMA unterrichtet die zuständige Behörde und die betreffende Kontrollstelle über aufgedeckte Verstöße im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992.

4. Abschnitt

Sonstige Angaben über besondere Merkmale bei Lebensmitteln

Verordnungsermächtigung

§ 23. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft mit Verordnung zum Schutz der Verbraucher sowie gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie nach Anhören der Codexkommission gemäß § 77 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2005, Vorschriften über sonstige Angaben betreffend besondere Merkmale bei Lebensmitteln und deren Verwendung erlassen.

Kontrolle

§ 24. Das Kontrollverfahren ist von zugelassenen Kontrollstellen durchzuführen. Vorgaben für den Umfang und das Ausmaß der Durchführung der Kontrollen sind in der Verordnung gemäß § 23 festzulegen. Die §§ 7 bis 15 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

Verwaltungsstrafen

§ 25. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 20 000 € im Wiederholungsfall bis zu 40 000 €, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der Artikel 5 oder 5a der Bio-Verordnung oder einer Verordnung gemäß § 18 in der Kennzeichnung oder Werbung von Erzeugnissen gemäß Art. 1 der Bio-Verordnung auf die biologische Erzeugung oder die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft Bezug nimmt,
2. mit Geldstrafe bis zu 10 000 € im Wiederholungsfall bis zu 20 000 €, wer fahrlässig eine in Z 1 genannte Handlung begeht,
3. mit Geldstrafe bis zu 20 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 €, wer vorsätzlich entgegen § 23 auf eine sonstige Angabe Bezug nimmt,
4. mit Geldstrafe bis zu 10 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 €, wer fahrlässig entgegen § 23 auf eine sonstige Angabe Bezug nimmt,
5. mit Geldstrafe bis zu 8 000 € im Wiederholungsfall bis zu 16 000 €, wer den sonstigen Bestimmungen der Bio-Verordnung oder einer Verordnung gemäß § 18 und
6. mit Geldstrafe bis zu 7 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 €
 - a) wer einer Verpflichtung gemäß den §§ 5, 8, 9, 10, 21 oder 22 Abs. 1,
 - b) wer einer Verpflichtung gemäß den §§ 6 oder 14, zuwiderhandelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt im Fall des Abs. 1 Z 1 und 2 zwei Jahre, im Fall des Abs. 1 Z 3 bis 6 ein Jahr.

(4) Die zuständige Behörde und die betreffende Kontrollstelle sind über den Ausgang der auf Grund dieses Bundesgesetzes anhängigen Strafverfahren zu unterrichten.

Amtsbeschwerde

§ 26. Die Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern auf Grund dieses Bundesgesetzes sind auch der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu übermitteln. Gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, steht der zuständigen Behörde zu, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen der Entscheidung und der Unterlagen bei der zuständigen Behörde.

Beirat für biologische Landwirtschaft

§ 27. (1) Für die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sowie hinsichtlich von Betriebsmitteln aus biologischer Landwirtschaft des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ein Beirat für biologische Landwirtschaft (im Folgenden: Beirat) eingerichtet.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen,
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit,
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
5. ein Vertreter der zuständigen Behörde,

6. ein Vertreter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit,
7. ein Vertreter der Interessensgemeinschaft der Kontrollstellen für biologische Landwirtschaft Österreich,
8. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
9. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich,
10. ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation,
11. ein Vertreter der Bundesarbeitskammer,
12. ein fachkundiger Bediensteter der Agentur oder der Untersuchungsanstalten der Länder,
13. ein Vertreter des Dachverbandes für biologische Landwirtschaft Österreichs (Bio-Austria).

(3) Die Vertreter werden der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen namhaft gemacht. Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Stellvertreter namhaft zu machen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Außer den in Abs. 2 aufgezählten Mitgliedern hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in Absprache mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderliche Zahl von Vertretern der einschlägigen Wissenschaften als Mitglieder zu ernennen.

(4) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ernennt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus dem Kreis der unter Abs. 2 und 3 aufgeführten Vertretern. Zu einem Beschluss des Beirates ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Erforderlichenfalls können Sachverständige, die dem Beirat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

(5) Zur Behandlung bestimmter Sachgebiete sind wissenschaftliche Unterausschüsse zumindest für Betriebsmittel für biologische Landwirtschaft, Pflanzenproduktion, tierische Produktion und Lebensmittelverarbeitung einzurichten. Die Unterausschüsse bestehen jeweils aus höchstens sieben Mitgliedern. Diese werden vom Beirat aus dem Kreis anerkannter Experten des jeweils in Betracht kommenden Sachgebietes namhaft gemacht.

(6) Die Tätigkeit im Beirat und in den Unterausschüssen ist ehrenamtlich.

(7) Zur Unterstützung des Vorsitzenden ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Geschäftsstelle des Beirates einzurichten.

In-Kraft-Treten

§ 28. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(3) Zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) nach den früheren Vorschriften anhängige Verfahren sind von der bisher zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes - LMG 1975, BGBl. Nr. 86/1975, zu Ende zu führen.

Übergangsbestimmung

§ 29. (1) Gemäß § 10 Abs. 4 LMG 1975 zugelassene Kontrollstellen gelten als gemäß § 7 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes autorisiert.

(2) Die Erlässe der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen auf Grund des Beschlusses der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) betreffend

1. „Leitfaden zur Anwendung des Verbots der Verwendung von GVO und deren Derivaten“, GZ 32.046/28-IX/B/1b/00,
2. „Festlegung von Schwellenwerten für zufällige, unvermeidbare Verunreinigungen mit genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten, 32.046/72-IX/B/1b/01 und
3. Codexkapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Produkte“, GZ 32.046/50-IV/13/03, idgF,

bleiben bis zur Erlassung von den jeweiligen Gegenstand regelnde Vorschriften in Kraft.

Verweisungen, personenbezogene Bezeichnungen

§ 30. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Vollzugsklausel

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 12 Abs. 7 die Bundesministerin für Inneres,
3. hinsichtlich des § 17 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen,
4. hinsichtlich des § 18 die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
5. hinsichtlich des § 19 die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich des § 27 die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, soweit diese Bestimmung die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berührt,

im Übrigen die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betraut.

Artikel 2

Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. soweit es sich um das In-Verkehr-Bringen von Produkten gemäß Z 1, 2, 4, 6 und 7 handelt, die Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 198 vom 22.07.1991 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1481/2004, ABl. Nr. L 272 vom 20.08.2004 S. 11, samt den darauf beruhenden Vorschriften aufgrund der jeweils geltenden Bundesgesetze (Z 1, 2, 4, 6 und 7), wobei sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach dem Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Durchführungsgesetz - Bio-DG), BGBl. I Nr. x/2005, zugelassener Kontrollstellen bedienen kann; für diese Fälle finden die §§ 7 bis 16 des Bio- Durchführungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Die §§ 17, 20 Abs. 2, 21 und 22 Bio-DG gelten sinngemäß für das Bundesamt für Ernährungssicherheit.“

2. In § 8 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 13 und 14 werden angefügt:

„13. Untersuchung und Begutachtung von Proben gemäß dem Bio-Durchführungsgesetz und der Verordnung (EWG) Nr. 2092/92;

„14. Verwaltung der Datenbank gemäß Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung, ABl. Nr. L 206 vom 15.08.2003 S. 17.“

3. § 18 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die §§ 6 Abs. 1 Z 9 und 8 Abs. 2 Z 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

4. In § 20 Abs. 2 wird die Wortfolge „8 Abs. 2 Z 1 bis 7“ durch die Wortfolge „8 Abs. 2 Z 1 bis 7 und 13 ausgenommen Betriebsmittel aus biologischer Landwirtschaft“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 3 werden die Wortfolge „8 Abs. 2 Z 8 bis 12“ durch die Wortfolge „8 Abs. 2 Z 8 bis 12, 13 hinsichtlich Betriebsmittel aus biologischer Landwirtschaft, und 14“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Behörden-Überleitungsgesetzes

Das Behörden-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 94/1945, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2002, wird wie folgt geändert:

- 1. § 63 Abs. 1 samt Überschrift entfällt.*
- 2. In § 81a Abs. 3 wird die Wortfolge „§ 63 Abs. 3“ durch die Wortfolge „§ 63 Abs. 1 und 3“ ersetzt.*

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr L 198 vom 22.7.1991, S. 1, samt Durchführungsverordnungen (im Folgenden: Bio-Verordnung) war bisher im Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975 verankert. Die Handhabung der Verordnung der letzten Jahre hat jedoch auf Grund der Weiterentwicklung der genannten Verordnung Kompetenzregelungslücken der gesetzlichen Verankerung in Bezug auf das Kontrollsystem in Teilbereichen deutlich gemacht, weshalb die Erlassung eines Durchführungsgesetzes zweckmäßig geworden ist.

Inhalt und Ziel:

Durch den in Rede stehenden Entwurf soll der einschlägigen Praxis, den gewonnenen Erfahrungen und den Erfordernissen des erweiterten Anwendungsbereiches der Bio-Verordnung seit der gesetzlichen Durchführung der Verordnung im Jahre 1998 Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf den wachsenden Stellenwert, den die biologische Landwirtschaft und Erzeugnisse daraus auch angesichts der erzielbaren Preise in unserer Gesellschaft einnehmen, ist beabsichtigt, einen Rahmen für ein transparentes und effizientes Kontrollsystem zu schaffen. Dabei ist es ein Anliegen, bestehende Doppelgleisigkeiten in der Vollziehung auszuschalten und Synergieeffekte wo möglich zu nutzen.

Desweiteren soll auch ein Rahmen für die Verwendung von anderen Angaben betreffend besondere Merkmale von Lebensmitteln gebildet werden.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.:

Durch dieses Bundesgesetz entstehen für die Agentur Kosten in der Höhe von 205.005 Euro.

Auswirkungen auf Planstellen des Bundes:

Keine.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

EU-Konformität:

Der Entwurf sieht grundsätzlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Problem:

Auf dem Gebiet der biologischen Landwirtschaft hat die Europäische Gemeinschaft mit der Bio-Verordnung Vorschriften über die Erzeugung, Vermarktung einschließlich der Kennzeichnung, die Einfuhr und die Kontrolle von Agrarerzeugnissen und Futtermitteln, die mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Verkehr gebracht werden sollen, erlassen. Die biologische Landwirtschaft stellt eine besondere Form der Agrarerzeugung und Lebensmittelherstellung dar: sie ist durch Einschränkungen bei bzw. Verbote der Anwendung von chemisch-synthetischen Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- und Tierarzneimitteln und Stoffen, die Lebensmitteln zugesetzt werden, und andere Auflagen bei der Gewinnung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln wie das Verbot der Verwendung von genetisch veränderten Organismen und deren Derivaten gekennzeichnet. Diesen Umständen verdanken die genannten Produkte ein deutliches Profil, welches sie von konventionell hergestellten Produkten unterscheidet und für Erzeuger und Verbraucher interessant macht.

Durch den in Rede stehenden Entwurf soll die innerstaatliche Durchführung der einschlägigen Bio-Verordnung auf Grund der Praxis und der gewonnenen Erfahrungen festgelegt bzw. klargestellt und verbessert werden. Bisher war diese EG-Verordnung im LMG 1975 verankert. Die Handhabung der Verordnung der letzten Jahre hat jedoch auf Grund der Weiterentwicklung der genannten Verordnung Kompetenzregelungslücken in Bezug auf das Kontrollsystem in Teilbereichen aufgezeigt, weshalb die Erlassung eines Durchführungsgesetzes zweckmäßig geworden ist.

Anfänglich hatte sich die Verordnung auf die Gewinnung, Kennzeichnung und Vermarktung von pflanzlichen Lebensmitteln bezogen, 1999 erfolgte die Einbeziehung der tierischen Erzeugung. 2003 wurden Etikettierungsvorschriften für Futtermittel- und Futtermittelausgangserzeugnisse festgelegt; in weiterer Folge wurden Bestimmungen über Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial erlassen. Daraus folgt, dass die derzeitige ausschließliche Vollziehung der Bio-Verordnung durch den Landeshauptmann kompetenzrechtlich nicht mehr den Rahmenbedingungen entspricht.

Die Regelung der Hervorhebung anderer Profile von Lebensmitteln als jene aus biologischer Herkunft wie zB die „Gentechnikfreiheit“ soll ebenfalls im Rahmen dieses Bundesgesetzes erfolgen. Wie bei der biologischen Landwirtschaft handelt es sich hierbei um die freiwillige Verwendung von Angaben.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Art. 1:

Im Wesentlichen werden neben der Regelung der Zuständigkeit das Kontrollverfahren und die zu verhängenden Sanktionen festgelegt. Durch den in Rede stehenden Entwurf wird das Kontrollverfahren mit Ausnahme des Betriebsmittelbereiches entsprechend bewährter Praxis privaten Kontrollstellen übertragen. Damit verbunden werden Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Landeshauptmann als zuständige Behörde geregelt, weiters werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Kontrollstellen sowie deren Widerruf festgelegt. Neu ist, dass die Zulassung und deren Entzug bundesweit und nicht mehr länderweise erfolgen und somit bestehende Mehrgleisigkeiten mit dem Ziel der Verwaltungsrationalisierung ausgeräumt werden.

Eine einschneidende Änderung der bisherigen Rechtslage stellt die Beleihung der Kontrollstellen dar, die sie in die Lage versetzen soll, rasch und effizient bei festgestellten Missständen und Verstößen vorzugehen. Diese Neuerung hat mit dem Aufsichts- und Weisungsrecht der zuständige Behörde einherzugehen. Die Beleihung der Kontrollstellen kommt einer Straffung der Verwaltungsabläufe gleich, was insgesamt zu einer Verbesserung der Wirkungskraft der Bio-Verordnung führen wird.

Der vorliegende Entwurf führt eine Änderung der bestehenden Zuständigkeitsaufteilung herbei, die der lückenlosen und effizienten Vollziehung der Bio-Verordnung dienen soll, wobei bestehende Strukturen und einschlägige Kompetenz genutzt werden sollen. Die Zuweisung der Sachgebiete erfolgt entsprechend dem Bundesministerengesetz; so fällt die Vollziehung betreffend Betriebsmittel in die Zuständigkeit des BMLFUW, jene betreffend Lebensmittel in die Zuständigkeit des BMGF. Zuständige Behörde für Betriebsmittel aus biologischer Landwirtschaft ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit, die Vollziehung daher im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) verankert (Art. 2 des Gesetzesentwurfes), sonst der Landeshauptmann. Informations- und Evaluierungstätigkeiten auf dem Gebiet der biologische Landwirtschaft im Sinne der im GESG aufgeführten Aufgaben werden der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zugewiesen. Damit sollen Synergieeffekte erzielt werden, um den Schutz der

biologisch wirtschaftenden Marktteilnehmer sowie der Verbraucher auf gesichert biologische Lebensmittel optimal zu gewährleisten. Weiters wird die bereits praktizierte Einbindung der Zollbehörden auf dem Gebiet der Einfuhr von Erzeugnissen die der Bio-Verordnung unterliegen festgeschrieben.

Der Entwurf regelt durchgängige Informations- und Datenflusspflichten aller Beteiligten, die einerseits der Transparenz des Systems dienen und andererseits im Falle eines Vorgehens im Widerspruch zur Bio-Verordnung frühzeitig Schadensbegrenzung zeitigen sollen.

Die Erhöhung des Strafrahmens sowie eine Verlängerung der derzeit geltenden allgemeinen sechsmonatigen Frist zur Verfolgung gemäß § 31 Abs. 2 VStG bei Verwaltungsübertretungen zielen auf den Schutz der Verbraucher sowie der biologisch wirtschaftenden Marktteilnehmer und sollen die Schlagkraft der Bio-Verordnung nicht unwesentlich erhöhen.

Für die im Zuge der Bio-Verordnung anfallenden Kosten soll ein eigener Gebührentarif erstellt werden, der eine kostendeckende Abwicklung von bestimmten Tätigkeiten auf Grund der Bio-Verordnung bzw. des unter Art. 1 vorliegenden Gesetzesentwurfes ermöglicht.

Die bisher auf dem Gebiet der biologischen Landwirtschaft im Rahmen der Codexkommission gemäß § 52 LMG 1975 beratend tätige Unterkommission soll durch den Beirat für biologische Landwirtschaft abgelöst werden. Der Beirat hat sich zur fachlichen Beratung der wissenschaftliche Unterausschüsse zu bedienen, von denen zumindest vier auf den Gebieten der Betriebsmittel für die biologische Landwirtschaft, der tierischen Produktion, der Pflanzenproduktion und der Lebensmittelverarbeitung vorgesehen sind.

Art. 2:

Parallel zu Art. 1 erfolgt die Durchführung der Bio-Verordnung in Bezug auf biologische Betriebsmittel im GESG.

Art. 3:

Das Behörden-Überleitungsgesetz wird an die durch das GESG geschaffene Rechtslage in Bezug auf die staatlichen Anstalten für Lebensmitteluntersuchung angepasst.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf unter Art. 1 vorliegende Gesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Warenverkehr mit dem Ausland", „Zollwesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Ernährungswesen einschließlich Nahrungsmittelkontrolle“).

Art. 2 stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung“).

Kosten:

Durch diesen Entwurf ist aufseiten der schon bisher zuständigen Behörde, dem Landeshauptman, mit einem Rückgang des durch Maßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 9 der Bio-Verordnung bedingten Verwaltungsaufwandes (ca. 100 Bescheide insgesamt pro Jahr) zu rechnen, der sich allerdings auch nicht als erheblicher Mehraufwand aufseiten der beliebigen Kontrollstellen zu Buche schlagen wird. Die Maßnahmen sollen durch die Kontrollstellen oder der zuständigen Behörde bzw. dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Kontrollbehörde vorgenommen werden.

Der Entlastung des Landeshauptmannes steht der Mehraufwand der unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern auf Grund der Entscheidung über Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 gegenüber. Bisher wurden dem BMGF als Berufungsinstanz ca. 10 Fälle/Jahr vorgelegt. Selbst wenn man von einer Zunahme der Beschwerden beim UVS auf Grund dieses Gesetzesentwurfes ausgeht, ist diese Umschichtung im Länderbereich insgesamt als kostenneutral anzusehen.

Biologische Futtermittelunternehmer sollen nun von der Kontrolle durch die Kontrollstellen zur Kontrolle durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als zuständige Behörde und Kontrollbehörde überwechseln, wodurch sich auch unter Nutzung der erzielbaren Synergien auf Grund der bestehenden Kompetenz ein Mehraufwand dieser Stelle ergibt. Da jedoch das Bundesamt als Kontrollbehörde tätig wird, ist hier mit kostendeckenden Einnahmen zu rechnen, nachdem die Kontrollen kostenpflichtig sind.

Zusätzliche Kosten fallen auch für eine der biologischen Landwirtschaft entsprechende Aufbereitung der fachlichen Stellungnahmen und Anliegen Österreichs sowie der Sammlung und Aufbereitung von Informationen, insbesondere dem Statistikbereich, an. Diese Aufgaben konnten bisher nur in nicht ausreichendem Maß im BMGF aufgrund Personalmangels wahrgenommen werden und werden laut Entwurf der Agentur übertragen.

Aus den Erfahrungen bisheriger Arbeiten wird folgender Personalbedarf geschätzt:

VGr.	Jahreszeitbedarf (in Minuten)	Jahresnormalarbeitszeit (in Minuten)	Personalbedarf/VGr.
v 1	100.000	100.000	1
v 2	200.000	100.000	2
v 3	100.000	100.000	1

Die Personalkosten der Agentur betragen gemäß der obigen Darstellung 151.795 Euro. Dem hinzuzurechnen sind die Sachkosten, die mit 12% der Personalausgaben, die Verwaltungsgemeinkosten, die mit 20 % der Personalausgaben angesetzt werden und die Kosten für den Raumbedarf (durschnittlicher Raumbedarf von 14m² pro Person und einer kalkulatorischen Miete von 6,9 Euro pro m²). Es ergeben sich somit voraussichtliche Gesamtkosten in der Höhe von 205.005 Euro.

Aufgaben wie die Führung der Saatgut-Datenbank, Zulassung der Kontrollstellen oder die Beurteilung von Anträgen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 sind kostendeckend zu erbringen und haben daher keine kostenwirksamen Folgen für Bund und Länder.

Der Wegfall der Berufungsverfahren auf Bundesebene wird durch verstärkte Ausübung der Funktion des BMGF als Oberbehörde (Koordinationsaufgaben, Verordnungserstellung, Erstellung von Kontrollrichtlinien für die biologische Landwirtschaft, Sitz der Geschäftsstelle des Beirates für biologische Landwirtschaft) wettgemacht werden. Insgesamt gesehen ist daher hier mit keinem zusätzlichen Personalaufwand zu rechnen.

Textgegenüberstellung:

Da eine Vergleichbarkeit des unter Art. 1 geregelten Gegenstandes mit der bisherigen Regelung im LMG 1975 nicht gegeben ist, erfolgt keine Textgegenüberstellung.

I. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und über die Verwendung sonstiger Angaben betreffend besondere Merkmale bei Lebensmitteln [Bio-Durchführungsgesetz - Bio-DG])

Zu § 1:

Abs. 1 normiert das Ziel des Gesetzesentwurfes, nämlich die innerstaatliche Durchführung der Bio-Verordnung samt deren Durchführungsvorschriften.

Abs. 2: Entsprechend der den Bundesministerien zugewiesenen Sachgebiete gemäß Bundesministerien-gesetze schließt der Anwendungsbereich dieses Gesetzesentwurfes Erzeugnisse, die unter den Anwendungsbereich der mit Art. 2 dieses Gesetzesentwurfes dem § 6 Abs. 1 GESG angefügten Z 9 fallen, nicht ein, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Diese Ausnahme betrifft die die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen treffende Meldepflichten an die Europäische Kommission (§ 20 Abs. 1) und den Beirat für biologische Landwirtschaft (§ 25).

Abs. 3: Hier handelt es sich um die sogenannten „gemischten Betriebe“, deren Erzeugnisse auf dieser Handelsstufe weder eindeutig dem Lebensmittel- noch dem Futtermittelbereich zuordenbar sind. Nach der Abgrenzung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 1.2.2002 S 1, sind Erzeugnisse Lebensmittel, wenn sie nicht ausdrücklich und eindeutig Futtermittel sind. Diese Betriebe sind daher im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu kontrollieren.

Abs. 4: Dieses Bundesgesetzes soll auch einen Rahmen für die Regelung von anderen Angaben als jene in Bezug auf die biologische Landwirtschaft, die besondere Merkmale wie zB die „Gentechnikfreiheit“ bei Lebensmitteln hervorheben, und deren Verwendung bieten (4. Abschnitt).

Zu § 3:

Abs. 1: Die Kompetenz zur Durchführung und Überwachung der Bio-Verordnung liegt hinsichtlich der amtlichen Kontrolle in Bezug auf die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wie bisher (siehe § 10 Abs. 4 und § 35 Abs. 1 LMG 1975) beim Landeshauptmann.

Abs. 2: Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit wird mit Informations- und Evaluierungsaufgaben im Sinne der Wahrung der Sicherheit und der Qualität der Ernährung zum Schutz der Verbraucherinteressen gemäß § 1 Abs. 2 GESG beauftragt. Hinter Z 1 verbirgt sich auch OFIS, das von der Europäische Kommission eingerichtete Informationssystem (Organic Farming Information System), das allen

Mitgliedsstaaten und eingeschränkt den Kontrollstellen Daten über Einfuhrgenehmigungen aus Drittstaaten, zugelassene Zutaten nicht-biologischen Ursprungs, einen Überblick über die national zuständigen Behörden und Kontrollstellen sowie allfällige Statistiken zugänglich macht. Hierbei gelangen persönliche Daten von Unternehmen nicht an Dritte.

Zu § 4:

Das BMGF ist als Oberbehörde und im Instanzenzug übergeordnete Behörde vorgesehen.

Zu § 5:

Das Kontrollverfahren wird von privaten Kontrollstellen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Bio-Verordnung durchgeführt. Ein in der Praxis bewährtes System wird hiermit festgeschrieben. Die Kontrollstellen sind akkreditierte Zertifizierungsstellen, die in regelmäßigen Abständen sowohl vom BMWA in Bezug auf die Einhaltung der Bedingungen der Norm EN 45011 als auch von der zuständigen Behörde kontrolliert werden.

Zu § 6:

Grundlage des Kontrollsystems ist gemäß Art. 8 der Bio-Verordnung die Meldung der Unternehmen, die Erzeugnisse gemäß Art. 1 der Bio-Verordnung vermarkten oder mit dem Ziel der Vermarktung erzeugen, aufbereiten, lagern oder aus einem Drittland einführen, an die zuständige Behörde sowie deren Unterstellung unter das Kontrollverfahren gemäß Art. 9 der Verordnung. Ausschlaggebend für die Kontrolle des Betriebes ist die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit; die Erstkontrolle gemäß Anhang III der Bio-Verordnung dient der Evaluierung und Beschreibung eines Unternehmens und ist Bedingung für die nachfolgende Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft.

Abs. 2: Von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Art. 8 Abs. 1 2. Satz der Bio-Verordnung, wonach Einzelhändler, die Erzeugnisse gemäß Art. 1 lit. a und b der Bio-Verordnung direkt an den Endverbraucher verkaufen, von den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 ausgenommen werden können, sofern sie diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als einem Ort in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen, wird innterstaatlich Gebrauch gemacht. Diese Ausnahmemöglichkeit besteht nicht für Naturkostfachhändler. Naturkostfachhändler zeichnen sich durch ein Vollsortiment in Bio-Qualität und kompetente Fachberatung aus. Darunter fallen auch Bio-Supermärkte. Gemäß dem Prinzip des risikobezogenen Ansatzes ist hier an der Schnittstelle zwischen sonstigen Unternehmern und Verbrauchern die Melde- und Kontrollverpflichtung erforderlich. Diese Branche unterzieht sich bereits jetzt schon zum Teil der Kontrolle gemäß der Bio-Verordnung. Unternehmer, die unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen, unterliegen der Kontrolle durch die zuständige Behörde.

Zu § 7:

Für den Fall der Durchführung des Kontrollverfahrens durch private Kontrollstellen sieht Art. 9 Abs. 4 der Bio-Verordnung die Zulassung und Überwachung dieser Stellen durch eine zuständige Behörde vor. Sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung sind in Abs. 1 aufgeführt, weiters wird die Möglichkeit einer auf Teilgebiete eingeschränkten oder befristeten Zulassung eingeräumt (Abs. 2). Im Lichte der Beleihung, siehe § 10 iVm § 15, und der damit verbundenen Übertragung von Aufgaben, die unauflösbar mit dem Kernbereich der Ausübung öffentlicher Gewalt einhergehen, steht der Voraussetzung der Niederlassung im Inland (Abs. 1 Z 3) aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nichts entgegen. Die Regelung, wonach die von der zuständigen Behörde erlassene Zulassung bzw. deren Widerruf bundesweit gilt (Abs. 3), stellt eine Neuerung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung dar. Der allfällige Widerruf der Zulassung im Falle des Verstoßes gegen die die Kontrollstellen treffende, in § 8 aufgeführte Pflichten ist in Abs. 4 normiert. In die gleiche Richtung wie Abs. 3 zielt die Regelung des Falles des Widerrufs von auf Grund des § 10 Abs. 4 LMG 1975 länderspezifische Zulassungen von Kontrollstellen.

Zu § 8:

Abs. 1: Die in § 8 aufgeführten Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen leiten sich aus der Bio-Verordnung ab und sind überblickshalber zusammengefasst. Die Pflichten ergeben sich zwingend insbesondere aus Art. 9 Abs. 3, 6 lit. a und b, 7, 8, 9 und 11. Es handelt sich dabei insbesondere um die Einhaltung der Mindestkontrollerefordernisse gemäß Anhang III der Bio-Verordnung, Gewährleistung der Objektivität bei und Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen, vertrauliche Behandlung von im Zuge der Kontrollen gewonnenen Informationen und Daten, Auskunftspflicht im begründeten Einzelfall bzw. Auskunftsrecht bei Bedarf gegenüber anderen Kontrollstellen, Auskunfts- und Zusammenarbeitspflicht gegenüber der zuständigen Behörde, Pflicht zur Anordnung von Maßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 9 und 10 Abs. 3 der Bio-Verordnung und Erfüllung der Bedingungen der Norm EN 45011.

Abs. 2 und 3: Die Meldepflicht dient der Information der zuständigen Behörde, die gemäß Art. 9 Abs. 4 der Bio-Verordnung die Kontrollstellen zu überwachen hat. Wesentliche Änderungen zB den Geschäftssitz, die Niederlassung, die administrative und personelle Ausstattung betreffend sollen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Es ist vorgesehen, dass diese Mitteilungen von der Gebührenpflicht ausgenommen sind.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung wird der Verpflichtung zur Veröffentlichung einer auf den letzten Stand gebrachten Liste mit Namen und Adressen der den Kontrollmaßnahmen unterworfenen Unternehmen gemäß Art. 8 Abs. 3 der Bio-Verordnung sowie gemäß der von den Kontrollstellen einzuhaltenden Norm EN 45011 Rechnung getragen.

Zu § 10:

Die in § 10 iVm § 15 normierte Beleihung der Kontrollstellen stellt eine der grundlegenden Neuerungen dieses Gesetzesentwurfes im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage dar: derzeit ist gemäß § 10 Abs. 4 LMG 1975 der Landeshauptmann zuständig für „Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren“, weshalb die in Art. 9 Abs. 9 lit. a) und b) sowie Art. 10 Abs. 3 lit. a) und b) der Bio-Verordnung geregelten Sanktionen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Mit der Beleihung werden den privaten Kontrollstellen hoheitliche Befugnisse eingeräumt. Das derzeit gehandhabte zweistufige Verfahren – Feststellung eines Verstoßes gegen die Bio-Verordnung durch die Kontrollstelle, Benachrichtigung der zuständigen Behörde, Erlassung eines Bescheides durch die zuständige Behörde – steht einer raschen und zweckmäßigen Vollziehung entgegen. Das Aufsichtsrecht der zuständige Behörde über die Kontrollstellen und die Bindung der Kontrollstellen an die Weisungen der zuständige Behörde werden festgeschrieben. Zum Zweck der Überwachung haben die Kontrollstellen der zuständige Behörde einen Tätigkeitsbericht vorzulegen (Abs. 3).

Zu § 11:

Die Möglichkeit der Erlassung von Richtlinien für das folgende Kalenderjahr wird als koordinierendes Instrument zur risikoorientierten Steuerung der Kontrolle der biologischen Lebensmittelkette eingeführt.

Zu § 12:

Das Personal der Kontrollstellen (Kontrollorgane) wird den Aufsichtsorganen der zuständigen Behörden gleichgestellt, somit stehen ihm die gleichen Befugnisse zu. Die Kontrolle ist gemäß den Vorgaben nach Titel II, Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchzuführen, insbesondere Art. 8 (Kontroll- und Verifizierungsverfahren), 10 (Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken) und 11 (Probenahme- und Analyseverfahren).

Abs. 8: Hier wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass Sachverständige der Europäischen Kommission, des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sowie nationale Experten die gleichen Zutrittsberechtigungen zu Betrieben wie Aufsichts- und Kontrollorgane haben müssen, wenn sie in Rahmen von gemeinschaftlichen Kontrollen tätig werden. Weiters war zu berücksichtigen, dass Amtsorganen von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten im Rahmen der gegenseitigen Zusammenarbeit unter bestimmten Umständen ebenfalls der Zutritt zu Unternehmen möglich sein muss.

Zu § 13:

Die Überwachung der Kontrollstellen durch die zuständige Behörde wird hier normiert. Diese Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 4 der Bio-Verordnung.

Zu § 14:

Die Normierung der Pflichten der Unternehmer sowie deren Stellvertreter erfolgte unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Aufsichts- und Kontrollorganen. Es muss gewährleistet sein, dass sowohl Aufsichts- als auch Kontrollorgane jede für die Durchführung der amtlichen Kontrolle gemäß der Bio-Verordnung erdenkliche Unterstützung erhalten. Die Pflicht zur Mitarbeit leitet sich aus Anhang III, Allgemeine Vorschriften der Bio-Verordnung ab.

Abs. 3: Die Information über allfällig vorhergehende Kontrollverträge und –ergebnisse ist im Sinne einer kontinuierlichen und transparenten Kontrolle eines Unternehmens erforderlich.

Abs. 4: Eigenkontrollen sowie die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind sowohl gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als auch nach Art. 9 Abs. 12 und Anhang III, Punkt 1. der Allgemeinen Vorschriften der Bio-Verordnung geboten.

Zu § 15:

Die Anordnung von Maßnahmen ist in der Bio-Verordnung vorgesehen. Mittels Vertrag mit der Kontrollstelle sind die Unternehmen privatrechtlich bereits jetzt schon verpflichtet, sich möglichen Sanktionen zu unterwerfen. Die Kontrollstellen haben in den meisten der in § 15 Abs. 1 vorgesehenen Fälle - ausgenommen im Fall der Z 4 - die Möglichkeit, Unternehmen schriftlich zur Mängelbeseitigung aufzufordern, sofern der Mangel nicht direkt an Ort und Stelle behoben werden kann. Zum Zweck der effektiven Beendigung von Verstößen räumt Abs. 1 den Kontrollstellen, aber auch der zuständigen Behörde, das Recht zur Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ein. Beschwerdeinstanz sind die unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder.

Abs. 3: In schwerwiegenden Fällen, so im Fall des Abs. 1 Z 4 (d.h. bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Durchführung der Artikel 5 [Voraussetzungen für die Kennzeichnung] und 6 [Erzeugungsvorschriften] oder der Maßnahmen des Anhangs III [Mindestkontrollanforderungen] der Bio-Verordnung müssen die Hinweise auf die biologische Landwirtschaft nach Artikel 2 von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernt werden; bei Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung müssen dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf die biologische Landwirtschaft verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Behörde zu vereinbarenden Frist untersagt werden) oder wenn das Unternehmen einer Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht nachkommt, ist von der Kontrollstelle bzw. dem Aufsichtsorgan Anzeige zu erstatten.

Zu § 16:

Das Instrument der Beschlagnahme von Erzeugnissen gemäß Art. 1 der Bio-Verordnung soll unter den in Abs. 1 definierten Voraussetzungen möglich sein, soll allerdings im Verhältnis zu den Maßnahmen nach § 15 nur subsidiär angewandt werden. Die Beschlagnahmemöglichkeit gewährleistet aber auch, dass bei Verdacht nicht entsprechender Erzeugnisse diese zum Schutz der Täuschung der Handelsteilnehmer oder der Verbraucher dem Verkehr rasch entzogen werden können.

Zu § 17:

Abs. 1: Mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/01 werden die Durchführungsbestimmungen zur Kontrollbescheinigung, die gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 der Bio-Verordnung erforderlich ist, und die Vorlage einer derartigen Bescheinigung für die Einfuhren, die gemäß Art. 11 Abs. 6 der genannten Verordnung stattfinden, festgelegt. Gemäß Art. 2 Z 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/01 ist als „betreffende Behörde“ vom Mitgliedstaat neben der Zollbehörde eine „andere Behörde“ zu bestimmen. Konkret handelt es sich um die zuständige Behörde.

Abs. 2: Bei der Einfuhr aus Drittländern ist die Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden und zuständigen Behörden zu formulieren, so wie sie derzeit praktiziert wird, um der Verordnung (EG) Nr. 1788/01 gerecht zu werden. Liegen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vor, wird im Rahmen des Einfuhrverfahrens das erforderliche Dokument der Kontrollbescheinigung von der Zollbehörde nach Prüfung der Sendung durch die zuständige Behörde mit einem Sichtvermerk versehen.

Abs. 3 regelt den Fall, dass die Sendung in mehrere Partien aufgeteilt wird und sowohl eine Kontrollbescheinigung als auch Teilkontrollbescheinigungen auszustellen sind.

Zu § 18:

Auf Grundlage der Bio-Verordnung sind nationale Bestimmungen betreffend von der Bio-Verordnung nicht geregelte Tierarten, zB hinsichtlich Aquakultur oder Gatterwild, bzw. strengere Bestimmungen in Bezug auf Kontrollanforderungen zulässig. Eine Regelung hätte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Anhören des Beirates für biologische Landwirtschaft zu erfolgen.

Zu § 19:

Mit § 19 wird den involvierten Stellen die Möglichkeit eröffnet, kostendeckende Gebühren zB für die Zulassung von Kontrollstellen oder die Bewertung von Anträgen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 einzuheben. Die der Agentur erwachsenden Kosten sind direkt an diese zu entrichten.

Zu §§ 20 bis 22:

Der gesetzliche Informationsfluss soll gewährleisten, dass der „Bio-Kreislauf“ zwischen den Teilnehmern möglichst transparent funktioniert, das Kontrollverfahren sowie die Überwachung lückenlos greifen und soll außerdem als ein frühzeitiges Warnsystem bei möglichen Verstößen fungieren.

Die Bio-Verordnung normiert Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission, zB in Art. 15 der Bio-Verordnung. Hier erfolgt die Übermittlung der Daten durch das Bundesministerium

für Gesundheit und Frauen. Jede der im System involvierten Stellen trägt hier ihren Teil zum Informationsfluss bei (Abs. 2). Weiters sollen wechselseitige Informationspflichten der zuständigen Behörden, der Kontrollstellen und der Oberbehörde (§ 21) einerseits und wechselseitige Informationspflichten zwischen der AMA im Rahmen der Abwicklung der Förderungsverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992 und der zuständigen Behörde und den Kontrollstellen (§ 22) andererseits die Effektivität des Kontrollsystems erhöhen. Die Möglichkeit der gegenseitigen Information der Kontrollstellen stellt eine Ausnahme von der sonst für sie geltenden Verschwiegenheitspflicht dar und ist durch Art. 9 Abs. 7 der Bio-Verordnung vorgesehen.

Zu § 23 und 24:

Analog zur Bezugnahme auf die biologische Landwirtschaft oder den ökologischen Landbau sind weitere Angaben zur Hervorhebung besonderer Merkmale von Lebensmitteln möglich, um berechtigten Verbraucherinteressen gerecht werden zu können. Diese freiwilligen Auslobungen sollen ebenfalls von privaten Kontrollstellen kontrolliert werden. Das Kontrollsystem und die Kontrolle der Verwendung erfolgt sinngemäß zu den Bestimmungen betreffend die biologische Landwirtschaft.

Zu § 25:

§ 25 regelt die Verwaltungsstrafen, wobei folgende Änderungen im Verhältnis zur bestehenden Rechtslage betreffend die biologische Landwirtschaft vorgesehen sind:

1. der Strafrahmen wird angehoben,
2. der Versuch wird für strafbar erklärt,
3. die Verfolgungsverjährung wird auf zwei Jahre hinsichtlich der Falschbezeichnung und auf ein Jahr hinsichtlich der sonstigen Verstöße gegen die Bio-Verordnung oder einer allfälligen Verordnung gemäß § 18 und der in Abs. 1 Z 6 aufgeführten Pflichtverstöße festgesetzt.

§ 25 stellt eine Änderung und Verschärfung des strafrechtlichen Instrumentariums bei missbräuchlicher Kennzeichnung entgegen den Bestimmungen sowie bei sonstigem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Bio-Verordnung oder allfälliger in Durchführung dieses Gesetzes erlassener Verordnungen bzw. des vorliegenden Entwurfs dar. In Abs. 1 wird nun zwischen vorsätzlich (Z 1) und fahrlässig (Z 2) begangener Falschbezeichnung unterschieden. Die biologische Landwirtschaft stellt eine besondere Erzeugungsform mit besonderen Anforderungen an die Erzeuger dar. Biologisch erzeugte Produkte erzielen auf dem Markt im Allgemeinen höhere Preise. Es ist daher im Sinne der Prävention unerlässlich, sowohl das Vertrauen der Verbraucher als auch der anderen Marktteilnehmer durch Androhung von hohen Geldstrafen zu schützen.

Vor allem die derzeitige sechsmonatige Verjährungsfrist zur Verfolgung von Verstößen gegen die Bio-Verordnung greift zu kurz, da in der Regel gewisse Zeit verstreicht bis Warenströme rekonstruiert werden können. Firmenkonstrukte und Streckengeschäfte gestalteten in der Vergangenheit bisweilen die Rückverfolgung äußerst zeitaufwendig. Auch kann zwischen den Kontrollabständen der Kontrollstellen über ein Jahr vergehen. Diesen Umständen ist jedenfalls durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zwei Jahre bzw. ein Jahr Rechnung zu tragen.

Auch bei Verstößen gegen eine gemäß § 23 erlassene Verordnung betreffend sonstige Angaben wird zwischen vorsätzlich (Abs. 1 Z 3) und fahrlässig (Abs. 1 Z 4) begangenen Verstößen unterschieden. Die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

Zu § 26:

Das Instrument der Amtsbeschwerde soll der zuständigen Behörde zwecks Wahrung einer einheitlichen Vollziehung dieses Gesetzesentwurfes zur Verfügung stehen.

Zu § 27:

Zu Abs. 1, 5 und 6: Für die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sowie hinsichtlich von Betriebsmitteln aus biologischer Landwirtschaft des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll ein die gesamte biologische Lebensmittelkette umspannendes Gremium, der Beirat für biologische Landwirtschaft (Beirat), eingerichtet werden. Es handelt sich um eine Expertenkommission, die ehrenamtlich tätig wird. Der Beirat soll die bisher auf diesem Gebiet auf Grund des § 52 LMG 1975 tätige Codexkommission mit ihrer Unterkommission für biologische Landwirtschaft ablösen. Zwecks wissenschaftlicher Erörterung zumindest auf den Gebieten der Betriebsmittel für die biologische Landwirtschaft, der tierischen Produktion, der Pflanzenproduktion und der Lebensmittelverarbeitung sind wissenschaftliche Unterausschüsse vorgesehen.

Abs. 2 bestimmt die Personen, die im Beirat regelmäßig mitwirken.

Abs. 3: Die Mitglieder sind der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen namhaft zu machen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu nennen. Vertreter der einschlägigen Wissenschaften sind ebenfalls namhaft zu machen.

Abs. 4: Aus dem Kreis der Mitglieder des Beirates ernennt die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Einzelfall können Sachverständige den Beratungen beigezogen werden. Weiters wird das Quorum festgelegt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.

Abs. 7: Die Geschäftsstelle zur Unterstützung des Vorsitzenden ist im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen angesiedelt.

Zu § 28:

Als In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt ist der 1.1.2006 vorgesehen. Gemäß Art. 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 392/2004 besteht für Einzelhändler die Ausnahmemöglichkeit des Art. 8 Abs. 1 2. Satz ab 1.7.2005. Aus diesem Grund soll § 6 Abs. 2 bereits ab 1.7.2005 in Kraft treten.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 9): Soweit es sich um das In-Verkehr-Bringen von Produkten gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 7 GESG handelt, also Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutz-, Futter- und Düngemittel, ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständige Behörde und Kontrollbehörde in einem. Als solche ist es zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für die Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Futtermitteln mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft gemäß Art. 11 Abs. 6 der Bio-Verordnung und für die Durchführung des Kontrollverfahrens in Bezug auf Betriebsmittel hinsichtlich der Anforderungen der Bio-Verordnung. Das Bundesamt kann jedoch das Kontrollverfahren an zugelassene private Kontrollstellen delegieren. Für diesen Fall gelten die §§ 7 bis 16 Bio-DG sinngemäß. Die §§ 17, 20 Abs. 2, 21 und 22 Bio-DG sind grundsätzlich sinngemäß auf das Bundesamt für Ernährungssicherheit anzuwenden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2 Z 13 und 14): Auf Grund der durch Art. 1 des Gesetzesentwurfes konkretisierten Aufgaben der Agentur wird § 8 Abs. 2 entsprechend ergänzt. Die unter § 3 Abs. 1 des Entwurfs eines Bio-Durchführungsgesetzes aufgeführten Aufgaben der Agentur sind unter die in § 8 Abs. 3 Z 2 und 4 und Abs. 6 Z 1 aufgezählten Aufgaben zu subsumieren, weshalb eine Nennung im GESG nicht erforderlich ist.

Zu Z 3 bis 5 (§ 20 Abs. 2 und 3): Es handelt sich um erforderliche flankierende Bestimmungen hinsichtlich des In-Kraft-Tretens (Z 3) und der Vollzugsklausel (Z 4 und 5).

Zu Artikel 3 (Änderung des Behörden-Überleitungsgesetzes):

Die Bestimmung des § 63 im Behörden-Überleitungsgesetz ist aufzuheben, da mit dem GESG die Lebensmitteluntersuchungsanstalten des Bundes in eine GesmbH zusammengefasst wurden und diesem Umstand nun auch im künftigen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG Rechnung getragen wird.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Art. 2	
Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes	
	<p>§ 6. (1) 9. soweit es sich um das In-Verkehr-Bringen von Produkten gemäß Z 1, 2, 4, 6 und 7 handelt, die Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 198 vom 22.07.1991 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1481/2004, ABl. Nr. L 272 vom 20.08.2004 S. 11, samt den darauf beruhenden Vorschriften aufgrund der jeweils geltenden Bundesgesetze (Z 1, 2, 4, 6 und 7), wobei sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit nach dem Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Durchführungsgesetz - Bio-DG), BGBl. I Nr. x/2005, zugelassener Kontrollstellen sowie bei der Einfuhr aus Drittländern der Zollbehörde bedienen kann; für diese Fälle finden die §§ 7 bis 17 des Bio- Durchführungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Die §§ 20 Abs. 2, 21 und 22 Bio-DG gelten sinngemäß für das Bundesamt für Ernährungssicherheit. “</p>
	<p>§ 8. (1) 13. Untersuchung und Begutachtung von Proben gemäß dem Bio-Durchführungsgesetz und der Verordnung (EWG) Nr. 2092/92;</p> <p>14. Verwaltung der Datenbank gemäß Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung, ABl. Nr. L 206 vom 15.08.2003 S. 17.</p>
	<p>§ 18. (10) Die §§ 6 Abs. 1 Z 9 und 8 Abs. 2 Z 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. x/200x treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“</p>
<p>§ 20. (2) Mit der Vollziehung der §§ 8 Abs. 2 Z 1 bis 7, 10 Abs. 2 zweiter Satz, 10 Abs. 3 Z 1, 11 Abs. 2, 3 und 6, 13 Abs. 1 Z 2 und 18 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Frauen betraut.</p>	<p>§ 20. (2) Mit der Vollziehung der §§ 8 Abs. 2 Z 1 bis 7 und 13 ausgenommen Betriebsmittel aus biologischer Landwirtschaft, 10 Abs. 2 zweiter Satz, 10 Abs. 3 Z 1, 11 Abs. 2, 3 und 6, 13 Abs. 1 Z 2 und 18 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betraut.</p>
<p>§ 20. (3) Mit der Vollziehung der §§ 6 - hinsichtlich des Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen -, 8 Abs. 2 Z 8 bis 12, 10 Abs. 2 dritter Satz,</p>	<p>§ 20. (3) Mit der Vollziehung der §§ 6 - hinsichtlich des Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen -, 8 Abs. 2 Z 8 bis 12,</p>

10 Abs. 3 Z 2, 11 Abs. 4, 5 und 7, 13 Abs. 1 Z 1, 13 Abs. 2, 13 Abs. 3, 13 Abs. 4, 13 Abs. 5, 13 Abs. 6, 13 Abs. 8, 13 Abs. 9, 13 Abs. 10, 13 Abs. 11, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.	13 hinsichtlich Betriebsmittel aus biologischer Landwirtschaft, und 14, 10 Abs. 2 dritter Satz, 10 Abs. 3 Z 2, 11 Abs. 4, 5 und 7, 13 Abs. 1 Z 1, 13 Abs. 2, 13 Abs. 3, 13 Abs. 4, 13 Abs. 5, 13 Abs. 6, 13 Abs. 8, 13 Abs. 9, 13 Abs. 10, 13 Abs. 11, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.
---	---

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Art. 3	
Änderung des Behördenüberleitungsgesetzes	
Staatliche Anstalten	Staatliche Anstalten
§ 63. (1) Die staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel bleiben bestehen.	§ 63. (1) entfällt
§ 81a. (3) Der Entfall des § 63 Abs. 3 wird mit 1. Jänner 2006 wirksam.	§ 81a. (3) Der Entfall des § 63 Abs. 1 und 3 wird mit 1. Jänner 2006 wirksam.